

VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 24. September 2012

Abschnitt I

Art. 27 Abs. 1 Bst. c: von mehreren privaten oder mehreren öffentlichen Betrieben geführt wird, die zusammen wenigstens 800 Arbeitnehmer beschäftigen.

Abschnitt II

Ziff. 2 Abs. 1 Bst. a: zu einem Fünftel an die kantonale Familienausgleichskasse zur Deckung der ~~die~~ bis am 31. Dezember 2012 begründeten Ansprüche von Selbständigerwerbenden;

Abs. 2: Der nach Deckung der Ansprüche nach ~~Ziff. 2~~ Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung verbleibende Anteil der Reserven wird am 31. Dezember 2017 im Verhältnis nach ~~Ziff. 2~~ Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung an die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Erwerbstätige ausserhalb der Landwirtschaft übertragen.